



## **Satzung des Wetteraukreises über die Gewährung laufender Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 30 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 und 2 des Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), der §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. S. 4607) und des § 29 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) hat der Kreistag des Wetteraukreises in seiner Sitzung am 04. April 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

**Das Jugendamt – Fachdienst Beratung und Förderung - des Wetteraukreises erbringt auf Antrag und im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit gem. § 86 SGB VIII nach Maßgabe der §§ 22 ff. SGB VIII Leistungen der Kindertagespflege durch qualifizierte Kindertagespflegepersonen.**

**Mit dieser Satzung werden die Durchführung der Kindertagespflege sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung geregelt.**

### **§ 1 Anspruch**

Der Grundanspruch auf einen Betreuungsplatz in Kindertagespflege besteht im Wetteraukreis im Umfang von 35 Wochenstunden. Über einen darüber hinausgehenden Anspruch entscheidet der Wetteraukreis anhand des individuellen Bedarfs des Kindes. Entsprechende Nachweise sind der Fachstelle Familienförderung vorzulegen.

### **§ 2 Laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen**

- (1) Kindertagespflege ist ein privatrechtliches Betreuungsverhältnis zwischen einer Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten, das auf Antrag bei dem öffentlichen Jugendhilfeträger mit kommunalen Zuwendungen und der Weiterleitung von Landesförderungen finanziert wird.
- (2) Die laufende Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt. Die entsprechenden Beträge ergeben sich aus Anlage 1 dieser Satzung.

Der Sachaufwand und der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson werden monatlich als Pauschalbetrag ausgezahlt. Der nach § 32a HKJGB weiterzuleitende Betrag der Landesförderung für Kindertagespflege ist im Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung enthalten. Der Sachaufwand und der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung werden in Anlehnung an die tarifliche Fortschreibung der Entgeltvereinbarung in der Jugendhilfe gemäß der Hessischen Rahmenvereinbarung zu §§ 78 a ff. SGB VIII dynamisiert.

- (3) Die erstattungsfähigen Beträge im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 3. und 4. SGB VIII richten sich nach den „Hessischen Empfehlungen zu den laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung berücksichtigt die Qualifikation der Kindertagespflegeperson sowie die Dauer der Tätigkeit der Kindertagespflegeperson in der Kindertagespflege, wobei nur solche Zeiten berücksichtigt werden, für die eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII vorliegt.
- a. Voraussetzung für die Einstufung in Gruppe 1 ist der erste Teil der Grundqualifizierung sowie die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII.
- b. Voraussetzung für die Einstufung in Gruppe 2 ist darüber hinaus die Qualifizierung von 160 Unterrichtseinheiten nach dem DJI-Curriculum mit Zertifizierung „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ des Bundesverbandes für Kindertagespflegepersonen e. V. bzw. die Anerkennung als pädagogische Fachkräfte im Sinne von § 25 b Abs. 1 Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) oder die Anerkennung als pädagogische Fachkräfte im Sinne von § 25 b Abs. 2 HKJGB, sofern Ausbildungsinhalte nachgewiesen werden, die der Qualifizierung von 160 Unterrichtseinheiten nach dem DJI-Curriculum „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ entsprechen.
- c. Die Anerkennung von Zeiten setzt weiterhin voraus, dass die Kindertagespflegeperson innerhalb eines Jahres mindestens 9 Monate lang als Kindertagespflegeperson tätig war und an folgenden tätigkeitsbegleitenden Maßnahmen teilgenommen hat:
- jährlich 20 Unterrichtseinheiten tätigkeitsbegleitende Qualifizierungen;
  - jährlich 4 Unterrichtseinheiten Erfahrungsaustausch;
  - Auffrischung Erste-Hilfe-Kurs am Kind im Abstand von 2 Jahren
- d. Ein- / Umstufung
- Qualifiziert sich eine in Gruppe 1 befindliche Kindertagespflegeperson weiter und erreicht die Gruppe 2, wird sie um eine Stufe zurückgesetzt, wenn sie in der Stufe 2 oder 3 der Gruppe 1 eingestuft ist. Die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Zeit wird auf den Fünf-Jahres-Zeitraum angerechnet. Befindet sich die Kindertagespflegeperson in der Stufe 1 der Gruppe 1, wird sie nach Weiterqualifizierung in die Stufe 1 der Gruppe 2 eingestuft. In diesem Fall beginnt die Laufzeit des Fünf-Jahres-Zeitraums neu.
- (5) Die Kindertagespflegeperson erhält zusätzlich zu den bewilligten Betreuungsstunden eine Pauschale für Vor- und Nachbereitungszeiten im Umfang von 0,5 Stunden pro Kind und Woche. Darüber hinaus erhält die Kindertagespflegeperson einen Sockelbetrag für Vor- und Nachbereitungszeiten im Umfang von 2 Stunden/Monat unabhängig von den in Betreuung befindlichen Tageskindern. Die Beträge errechnen sich über die jeweilige Einstufung der Kindertagespflegeperson. Die entsprechenden Beträge ergeben sich aus Anlage 1 dieser Satzung.

- (6) Beginnt die Kindertagespflege nach dem 15. eines Monats oder endet sie vor diesem Termin, reduziert sich in diesen Fällen die laufende Geldleistung für diesen Monat um die Hälfte.
- (7) Private Zuzahlungen von Sorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson sind nicht zulässig und ziehen die Einstellung der laufenden Geldleistung nach sich.

### **§ 3 Betreuung in Rand- und Nachtzeiten**

- (1) In der Betreuung in den Randzeiten (Montag bis Freitag von 5:00 Uhr bis 7:00 Uhr, von 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr) wird der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung um 25 % nach der jeweiligen Eingruppierung erhöht.
- (2) In der Betreuung in der Nachtzeit (von 21:00 Uhr bis 5:00 Uhr) wird der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung um 65 % nach der jeweiligen Eingruppierung reduziert.
- (3) In der Betreuung am Wochenende (von Samstag 5:00 Uhr bis Montag 5:00 Uhr) wird der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung um 25 % nach der jeweiligen Eingruppierung erhöht. Findet in diesem Zeitraum Betreuung in der Nachtzeit statt, wird der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung um 40 % nach der jeweiligen Eingruppierung reduziert.
- (4) Die Betreuung an Feiertagen wird wie Betreuung am Wochenende behandelt.

### **§ 4 Hospitation**

Kindertagespflegepersonen, die durch die Fachstelle Familienförderung als Hospitationsstelle anerkannt sind, erhalten für jede Begleitung einer Hospitation im Umfang von 40 Stunden einen Betrag in Höhe von 200,00 €. Voraussetzung ist, dass die Zuweisung der Hospitation durch die Fachstelle Familienförderung erfolgt ist.

### **§ 5 Fahrtkosten bei Kinderbetreuer/-innen**

Kinderbetreuer/-innen erhalten für ihre Tätigkeit im Haushalt der Eltern zusätzlich zur laufenden Geldleistung Fahrtkosten, die ab dem 6. Km, einfache Strecke erstattet werden. Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt entsprechend den Vorgaben des Hessischen Reisekostengesetzes.

### **§ 6 Ausfallzeiten**

- (1) Für jegliche Art von Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson von bis zu 6 Wochen pro Kalenderjahr wird die laufende Geldleistung weiter gezahlt. Ausfallzeiten sind dem Wetteraukreis, Fachstelle Familienförderung, umgehend durch die Kindertagespflegeperson anzuzeigen.
- (2) Nehmen Eltern bei plötzlichem Ausfall der Kindertagespflegeperson eine Vertretungskindertagespflegeperson in Anspruch, erhält diese die laufende Geldleistung aufgrund ihrer Einstufung und tageweise für die tatsächlich geleisteten Vertretungstage. Die Vertretung muss im Vorfeld durch die Fachstelle Familienförderung genehmigt worden sein.

- (3) Urlaub ist zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern rechtzeitig zu koordinieren. Es besteht diesbezüglich kein Anspruch auf eine Vertretung. Sofern es den Eltern nicht möglich ist, Urlaub zu nehmen, sind der Fachstelle Familienförderung entsprechende schriftliche Nachweise des Arbeitgebers vorzulegen.

### **§ 7 Pauschale für die Teilnahme an Fortbildungen zum Bildungs- und Erziehungsplan (BEP)**

Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson erhöht sich pro Kind und Stunde um 0,05 €.

Die Kindertagespflegeperson muss dazu an einer Fortbildung zum Bildungs- und Erziehungsplan im Umfang von mindestens drei Tagen teilgenommen haben. Innerhalb von höchstens 5 Jahren muss erneut eine Fortbildung besucht worden sein. Die Fortbildung ist zusätzlich zu den jährlichen Aufbauqualifizierungen im Umfang von 20 Unterrichtseinheiten nachzuweisen.

### **§ 8 Eingewöhnung**

Für die Dauer der zwingend vorgegebenen Eingewöhnungszeit besteht Anspruch auf die angemessenen Kosten für den Sachaufwand und auf den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung im Umfang der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit.

### **§ 9 Besonderer Förderbedarf**

- (1) Der besondere Förderbedarf eines Kindes ist von den Sorgeberechtigten geltend zu machen. Er kann bei einem Anspruch auf Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) oder in anderen Beeinträchtigungen des Kindes begründet sein.
- (2) Zur Feststellung des besonderen Förderbedarfs ist zwingend eine sozialpädagogische oder eine ärztliche Stellungnahme vorzulegen.
- (3) Ist der besondere Förderbedarf festgestellt, wird der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung um 25 %, in besonders begründeten Fällen um 50 % erhöht.
- (4) Die Erhöhung gilt auch für die Betreuung in Rand- und Nachtzeiten.

### **§ 10 Fälligkeit**

Die Auszahlung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand und des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung erfolgt zum Monatsanfang durch monatliche Teilzahlungen in Höhe von mindestens 80 Prozent (Abschlag). Die darüber hinausgehende Auszahlung wird zum Monatsende spitz abgerechnet. Als Grundlage der Auszahlung ist als Nachweis der Betreuungsvertrag vorzulegen. Änderungen der vereinbarten Betreuungszeiten sind dem Jugendamt anzuzeigen.

### **§ 11 Partizipation**

Die Akteure der Kindertagespflege im Wetteraukreis werden an der Fort- und Weiterentwicklung angemessen beteiligt.

## § 12 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Mai 2022 in Kraft.

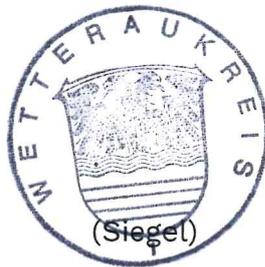
Die Satzung des Wetteraukreises über die Gewährung laufender Geldleistungen an die Tagespflegepersonen vom 17. Dezember 2018 tritt zum Ablauf des 30. April 2022 außer Kraft.

Friedberg, den 08. April 2022

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises



Jan Weckler  
Landrat



Stephanie Becker-Bösch  
Erste Kreisbeigeordnete

## Monatliche laufende Geldleistung pro Kind in Kindertagespflege ab 01.05.2022

Wöchentliche Betreuungszeit	5 bis 10 Stunden	Mehr als 10 bis 15 Stunden	Mehr als 15 bis 20 Stunden	Mehr als 20 bis 25 Stunden	Mehr als 25 bis 30 Stunden	Mehr als 30 bis 35 Stunden	Mehr als 35 bis 40 Stunden	Mehr als 40 bis 45 Stunden	Mehr als 45 Stunden	Vor- und Nachberei- tungszeit
<b>Gruppe 1</b>										
<b>Stufe 1:</b>										
Gesamtbetrag	155,14 €	252,06 €	348,97 €	445,99 €	542,90 €	639,81 €	736,83 €	833,74 €	930,65 €	
davon Sachaufwand	67,43 €	109,52 €	151,61 €	193,81 €	235,90 €	277,99 €	320,19 €	362,28 €	404,37 €	
davon Förderungsleistung	87,71 €	142,54 €	197,36 €	252,18 €	307,00 €	361,82 €	416,64 €	471,46 €	526,28 €	9,83 €
<b>Stufe 2:</b>										
Gesamtbetrag	169,95 €	276,11 €	382,28 €	488,55 €	594,71 €	700,88 €	807,15 €	913,31 €	1.019,48 €	
davon Sachaufwand	67,43 €	109,52 €	151,61 €	193,81 €	235,90 €	277,99 €	320,19 €	362,28 €	404,37 €	
davon Förderungsleistung	102,52 €	166,59 €	230,67 €	294,74 €	358,81 €	422,89 €	486,96 €	551,03 €	615,11 €	10,69 €
<b>Stufe 3:</b>										
Gesamtbetrag	185,12 €	300,77 €	416,42 €	532,18 €	647,82 €	763,47 €	879,23 €	994,88 €	1.110,52 €	
davon Sachaufwand	67,43 €	109,52 €	151,61 €	193,81 €	235,90 €	277,99 €	320,19 €	362,28 €	404,37 €	
davon Förderungsleistung	117,69 €	191,25 €	264,81 €	338,37 €	411,92 €	485,48 €	559,04 €	632,60 €	706,15 €	11,70 €
<b>Gruppe 2</b>										
<b>Stufe 1:</b>										
Gesamtbetrag	185,12 €	300,77 €	416,42 €	532,18 €	647,82 €	763,47 €	879,23 €	994,88 €	1.110,52 €	
davon Sachaufwand	67,43 €	109,52 €	151,61 €	193,81 €	235,90 €	277,99 €	320,19 €	362,28 €	404,37 €	
davon Förderungsleistung	117,69 €	191,25 €	264,81 €	338,37 €	411,92 €	485,48 €	559,04 €	632,60 €	706,15 €	11,70 €
<b>Stufe 2:</b>										
Gesamtbetrag	204,00 €	331,44 €	458,89 €	586,44 €	713,89 €	841,33 €	968,89 €	1.096,33 €	1.223,78 €	
davon Sachaufwand	67,43 €	109,52 €	151,61 €	193,81 €	235,90 €	277,99 €	320,19 €	362,28 €	404,37 €	
davon Förderungsleistung	136,57 €	221,92 €	307,28 €	392,63 €	477,99 €	563,34 €	648,70 €	734,05 €	819,41 €	12,89 €
<b>Stufe 3:</b>										
Gesamtbetrag	222,87 €	362,11 €	501,36 €	640,71 €	779,95 €	919,19 €	1.058,54 €	1.197,78 €	1.337,03 €	
davon Sachaufwand	67,43 €	109,52 €	151,61 €	193,81 €	235,90 €	277,99 €	320,19 €	362,28 €	404,37 €	
davon Förderungsleistung	155,44 €	252,59 €	349,75 €	446,90 €	544,05 €	641,20 €	738,35 €	835,50 €	932,66 €	14,06 €

**Monatlicher Sockelbetrag an die Kindertagespflegeperson  
für Vor- und Nachbereitungszeiten ab 01.05.2022**

<b>Gruppe 1</b>	
<b>Stufe 1:</b>	
Gesamtbetrag	9,08 €
<b>Stufe 2:</b>	
Gesamtbetrag	9,86 €
<b>Stufe 3:</b>	
Gesamtbetrag	10,80 €

<b>Gruppe 2</b>	
<b>Stufe 1:</b>	
Gesamtbetrag	10,80 €
<b>Stufe 2:</b>	
Gesamtbetrag	11,89 €
<b>Stufe 3:</b>	
Gesamtbetrag	12,98 €